reis



Drei und Zwanzigster Jahrgang.

auf

He,

rgen Ile,

ten

ge=

Iten I che Pr. 785.

and -18 Gr=

der

vat=

igen lich=

einer

fern

Die bas

mpf

ben,

t.

men llen ftes, bei

Des

und iben

iden

ftors

3u=

bie

burg

Mittwoch den 25. April 1849.

Stück 7.

Befanntmachungen.

Das biesjährige Militair= Erfat = Aushebungs = Gefchaft wird in Merfeburg

Freitags und Sonnabends den 4. und 5. Mai d. 38., abgehalten werden und zu diefem Behuf die Ronigl. Departemente = Erfat = Commiffion in bem gewöhnlichen Lokale bes

hiefigen Burgergartens zusammentreten, und zwar findet
1) den 4. Mai, früh 6 Uhr, die Mufterung der Invaliden, Armee=Refervisten, einjährigen Freiwilligen, Trainfoldaten, der wegen Undrauchbarkeit und auf Reklamation vom Militair Entlassenen und der Nachgesteller,

2) den 5. Mai, Morgens 6 Uhr, aber die eigentliche Aushebung der gefunden Mannschaften statt.
Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und mache die Magisträte und Ortsrichter des Kreises noch besonders darauf ausmerksam, daß sie die Ordres, welche ihnen die Gensdarmen in den nächsten Tagen behändigen werden, zeitig genug an die Militairpflichtigen befördern.

Auffer ben beorderten Individuen muffen fich auch noch biejenigen ber Konigl. Departements - Erfat = Commiffion vorstellen, welche beim letten Mufterungstermine entweder gefehlt oder mabrend ber Beit aus fremden Kreifen zugezogen find und ihrer Militairpflicht noch nicht völlig genügt haben, und muffen Diefelben fich fpateftene Donnerstag ben 3. Dai, Nachmittags 3 Uhr, im hiefigen Burgergarten einfinden und ihre Weftellungeattefte vorlegen.

Die Magiftrate und Orterichter haben Diefe Beftimmung auf geeignetem Wege ben Eltern, Dienfiherren ze. ber Militairpflichtigen mit bem Bedeuten befannt ju machen, daß im Fall bes Mugenbleibens die gefetlichen Strafen unnach: fichtlich eintreten werden.

Merfeburg, ben 19. April 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Mus verschiedenen an mich gerichteten Anfragen habe ich entnommen, dag, nachdem in Gemägheit bes Gefebes vom 3. Januar c. Die Polizeigerichtsbarteit an die ordentlichen Gerichte übergegangen ift, über die den Polizeibehörden ver-bliebenen Functionen mehrfache Zweifel entstanden find. Ich fuhle mich baher veranlaßt, auf nachftebende Buntte auf-

merkfam zu machen. Rach §. 162. des obenbezeichneten Gefetes, Gefetsfammlung pag. 43., wird die Polizeigerichtsbarkeit fortan

in erfter Inftang bon einzelnen Richtern, welche commissarisch zu biefem Geschäfte ernannt find, ausgeübt.

§. 163. Die Berfolgung der Uebertreter der Polizei ftrafgefebe vor Gericht foll durch Polizeianwälte gefchehen, in Anschung deren Besugniffe, Obliegenheiten zc. die §. 28. und folgende enthaltenen Bestimmungen gelten.
§. 28. Die Polizeianwälte werden nach Anhörung des Oberstaatsanwalts vom Regierungspräsidenten ernannt. §. 29. — 37. Sie bringen, fobald eine Polizeicontravention zu ihrer Kenntnig kommt, ihre Unklage fcbriftlich ober mundlich bei dem betreffenden Richter an. Rann der Angeklagte nicht fofort vorgeführt werden, fo wird ein Termin anberaumt, in welchem der Polizeianwalt zuwörderst seine Anklage vorträgt und demgemäß die Vernehmung des Ange-klagten erfolgt. Nach geschehener Beweisaufnahme, da wo solche nöthig erachtet wird, fällt der Richter das Erkenninks, gegen welches sowohl dem Polizeianwalt als dem Angeklagten binnen 10 Tagen das Rechtsmittel des Rekurses zusteht. §. 165. §. 4. Den Polizeibehörden verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpssichtung, Verbrechen nachzusorschen und alle keinen Ausschlagenden vorbereitenden Anordnungen und vorläusigen Haftnahme des Katers nach den Gesetzen zu treffen. Sie senden die aufgenommenen Verhandlungen und vorläusigen Haftnahme des Polizeianwalt ein.

. 184. Das Gefet vom 3. Januar c. ift mit bem erften April in Rraft getreten. Alle bis zu letigenanntem Beitpunkte bereits anhängigen Polizeinntersuchungen werden jedoch nach den bisherigen Borfchriften burch alle noch zu= läffigen Inftangen gu Ende geführt.

Dieraus folgt:

1) Nicht von ben Polizeianwälten, wie irrthumlich hier und ba geglaubt worden ift, fondern von ben Gerichten wird bie

Polizeigerichtsbarkeit ausgeübt.

2) Die Polizeigerichtsbarkeit erftrecht fich auf Polizeivergeben jeder Urt, auf welche in ben Gefeten eine Strafe gefet ist. Die Eutscheidungen, in welchen es sich um teine Bestrafung handelt, z. B. über Streitigkeiten zwischen Gerrschaft und Gesinde, Gefindeordnung vom 8. November 1810 §. 33. 37. 167. 173., zwischen Meister und Gefelle, Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 137. 153. zc. bleiben den Polizeibehörden nach wie vor.

3) Auch in Bezug auf die Sicherheitspflege behalten sie die bisherigen Besugnisse, sie haben aber nach §. 4. des Gesetze vom 3. Januar c. die Verhandlungen, sobald es sich um ein Verbrechen handelt, an den Staatsans

walt, sokald nur eine Polizeis Contravention oder ein geringeres Vergehen vorliegt, an den Polizeianwalt schleunigst abzusenden. Im Uebrigen ist auch dem Landrathsamte von jedem Verbrechen ungefäumt Anzeige zu erstatten.

4) Diejenigen Untersuchungen wegen Polizeivergehen, welche schon vor dem 1. April c. anhängig waren, werden nach der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Polizeibehörden ertheilen in demselben noch Resolut, und überreichen die Acten, sokald Recurs eingelegt wird, der Königlichen Regierung grade so wie dies früher geschehen ist.

Merseburg, den 23. April 1849.

(Eingefandt.) Deutschland muß einig werden!

Darin ftimmen alle überein, welche ein Berg haben für diese hochbegabte fräftige Nation und ein Berg für das schöne blühende Land, welches Jahrtaufende lang der Schauplat ihres Wirkens und ihrer Entwickelung gewesen ift, überallerfult mit ihren Kunstwerten, die von dem einen Geiste

bes einen deutschen Bolkes Zeugniß geben.

Es darf nicht wiederkehren die Zeit der alten Reichstage, auf benen nichts beschlossen wurde, auf welchen statt die Macht und das Ansehen des Kaisers zu mehren, die Rurfürsten mit ihm um seine Rechte schacherten und seine Unternehmungen lähmten; das Baterland mußte darunter leiden, benn das tapfere deutsche Bolk wurde durch Zersplitzterung bennoch eine Beute der Sieger, und mehrere Jahrhunderte haben das empörende Schauspiel geboten, daß Deutsche mit Fremden verbündet, gegen deutsche Brüder in Waffen standen. Es darf nicht wiederkehren die Zeit des Bundestages, der nur die Einigkeit der Fürsten, nicht aber die Einheit des Bolkes repräsentirte und wo die Interessen des Bolkes verssteckt berathen wurden. Was Bunder, daß ihm das Berstrauen und die Herzen der Nation nicht gehörten!

Deutschland muß einig werden! davon durfen wir nicht laffen, aber Diefer lebendige Bunfch barf uns nicht gleich= gultig machen gegen die Urt, wie est gefcheben foll; die Ber= faffung, welche es vereinigen foll, ift zu prufen, am Dleiften aber von dem zu prufen, ter gum Saupte des neuen Reiches erfehen ift. Wie fteht es aber mit Diefer Berfaffung? Wir wollen hier ben Streit nicht ernenern, ob bei ber allgemeinen Bahl, noch bagu, wenn fie birect ift, eine intelligente und begabte Boltsvertretung gu hoffen ift; auch nicht auf Die Frage eingeben, ob ben Fürften ein absolutes ober fuspenfives Beto gutommt, b. h. um deutsch zu sprechen, ob fie das Recht haben follen, Beschlüffen ber Boltsvertretung auf eine Beit ober für immer die Genehmigung zu verfagen. Das aber ift boch bas mindefte Recht des Fürften, daß die Berfaffung nicht ohne feine Buftimmung geandert wer-ben darf, und daß er fich in allen Berfuchen zu widerfeten hat, welche feine Burbe felbft in Frage ftellen wollen. Das ift das mindefte Recht, benn die Berfaffung eines Staates ift ein Bertrag zwischen dem Fürften und dem Bolle, ber nur mit Buftimmung beiber Parteien geandert werden barf; nehmen wir ihm auch diefe Macht, fo ift die fürftliche Burbe ein prunkvolles Nichts, beisen machtlofes Dasein nur fo lange gefristet wird, als es der Bolksvertretung beliebt. So steht es aber mit der Verfassung, welche die Männer der Baulskirche beschlossen haben. Das Oberhaupt des neuen Reiches hat nicht einmal die Macht, fich felber zu erhalten, wie foll er denn bas Reich erhalten? Wenn früher die Macht des Raifers durch die Rurfürsten gebrochen und dadurch der Berfall bes Reichs herbeigeführt wurde, fo wird nach ber beabsichtigten Berfaffung feine Dacht burch die Boltever-tretung zu einer blos scheinbaren gemacht. Nur hierdurch ift es zu erklaren, daß auch die republikanische Partei auf ein foldes Raiferthum eingegangen ift, weil es eben nur ein Schatten, ein Rame ift, wie benn bie Bebrüder Simon felber fchreiben:

"Sollte die Entscheidung ber Nationalversammlung in der Raiserfrage dem beutschen Bolle widerstreben, so hat dies nunmehr die Mittel, sich auf verfassungsmäßigem Wege auch die Spige seiner Verfassung nach feinem Willen zu gestalten,"

üb

un Val

in

un ein Be

fich

au

me

En

Re

Mu

ren

ben

erst

E3

Un

felb

neh

Cal

wei

erft

bur

wie

2

tari

bert

unf

Dief

d. h. benn doch mit einfachen Worten: Warum follten wir Republikaner nicht für einen Kaifer stimmen, ben wir auch wieder absetzen und abschaffen können, wenn es uns beliebt, brauchen wir ihn wie eine Citrone, die, wenn sie ausgepreßt ift, fortgeworfen wird.

Das ist also die Würde, welche die Deputation aus Frankfurt dem Könige angetragen hat; sie giebt ihm die größesten und heiligsten Pflichten, Deutschland zu schirmen und es kraftvoll zu vertreten und dabei eine Macht, die einem Schatten gleicht. Der Titel "Kaiser der Deutschen" klingt hoch, ist und bleibt aber ein leerer Schall, wenn die Würde nach dem Belieben der Volksvertretung abgeschafft werden kann. Da ist es besser, ein schlichter Bürger oder Beamter zu sein, der so lange im seiner Würde und Stelle bleibt, bis er sie durch Unrecht und richterliches Erkenntnist verliert. Da hatte also der König nicht allein das Recht, sondern die Pflicht, die Annahme derselben weitern Beschließungen und Verabredungen vorzubehalten.

Man sagt dagegen noch: Wahr ist es, die Verfassung ist mangelhaft, die kaiserliche Würde ohne entsprechende Macht, aber dennoch mußte der Köuig sie annehmen in dem Vertrauen, daß diese Mängel mit der Zeit werden bescitigt werden. Dagegen behaupten wir: Das ist nicht die richtige Art, in irgend ein Verhältniß einzugehen. Die Sittlichkeit verlangt, daß ich sedes Verhältniß vorher prüse; scheint es mir unhaltbar, so weise ich es zurück, und wenn es noch so ehrenvoll und prachtvoll erscheint wenn ich es aber annehme, dann von ganzer Seele und ohne Hintergedanken im Herzen. So ist es mit der Ehe, wer sie schließen will nicht von ganzem Herzen und mit voller Freudigkeit, sondern nur in der Hoffnung, es werde künstig sich ja wohl Alles gut gestalten, der hat ihren moralischen Werth nicht gekannt. Vorher die Ueberlegung, nachher ist man gebunden.

Es prufe, wer fich ewig bindet, Der Bahn ift furz Die Reu' ift lang.

So kann man also acht deutsche Gefinnung haben, für die Einheit und Macht des gefammten Vaterlandes begeistert sein, und doch mit aller Besonnenheit sagen: Auf solche Art wird kein deutsches Kaiferthum geschaffen, der Name macht nicht die Sache und Pflichten lassen sich nicht üben, wenn nicht entsprechende Rechte gegeben werden. Deutschsland sei einig, aber auf Grund einer haltbaren Versassung und nicht um jeden Preis!

Während die Bevölkerung Berlins in den früheren Jahren jährlich um 14—1700 Menschen zunahm, ist sie im vorigen Jahre um mehr als 3000 gefallen. Das kommt größetentheils daher, das früher weit mehr ein = als auswanderten, voriges Jahr war's umgekehrt. Im Jahre 1847 zogen 11,000 mehr zu, dagegen 1848 verließen 5154 Personen mehr Berlin. Auch der Geborenen sind weniger. Soust

überflieg die Bahl ber Geborenen die ber Geftorbenent immer um 2500 bis 3000, im vorigen Jahre nur um 1935. 3m Berhältniß zu dem unmittelbar vorhergehenden Jahre ift alfo Berlin in feiner Bevölkerung 1848 um 18000 Menfchen gurudgeschritten. Das machen die vielen Auswanderungen in Folge der Unruhen und besonders ber geftorte Berfehr und bas Darniederliegen des gangen Gemerbe =, Fabritund Sandelewefens. - Uebrigens hatte Berlin Ende 1816 eine Bevolkerung von 182001, Ende 1848 bagegen 400,367 Berfonen mit Musschluß bes Militare. Die Bermehrung in 31 Jahren beträgt alfo 218,566 Perfonen.

Wer noch nicht weiß, wozu die Minister da find, tann es von dem redfeligen Abgeordneten Parriffus lernen. 218 fich neulich der Minister Graf Brandenburg über einen per= fönlichen Angriff beschwert hatte, rief berfelbe höchst pathetisch aus: "Die Minister sind ja dazu da, um angegriffen zu werden!" Gin unauslöschliches Gelächter belohnte diese neue Entdedung. Die Buborer ftritten fich darüber, ob zu folcher Rectheit mehr Uebermuth ober mehr Geiftlofigfeit gebore. Auf jeden Fall muffen wir die amufanten Angriffe der Ber= ren Deputirten auf die Minifter etwas fehr theuer bezahlen.

Gin Mufiter in Berlin ift auf ben Gedanten getommen, durch feine Runft die Bereinigung der Rammerparteien gu bewirken, welche man burch die Debatten ftets vergeblich erftrebt. Nach dem Borgange Londoner Concertunternehmer will berfelbe fogenannte Parlamenteconcerte veranftalten. Es ift ihm für diefen Zwedt die Singafademie eingeräumt. Un alle Rammermitglieder find Ginladungen ergangen und felbst höchsten Orts hat man jur Ausführung bes Unter= nehmens bereitwillig die Sand geboten. Der Generalinten= baut ber Ronigl. Schauspiele, Berr v. Ruftner, ift durch Cabinetborder angewiesen worden, die früher von ihm ber= weigerte Mitwirtung der Buhnenfrafte gu geftatten. Die erfte Aufführung foll bereits ftattgefunden haben.

> Befanntmachungen. Nothwendige Gubhaftation.

Die dem Traugott Herrling zu Raja zugehörigen, burch die Juftig = Drganisation unferm Gerichtsbezirke überwiefenen Grundftude:

1) das zu Raja belegene, unter Dr. 25. des Sypotheten= buche eingetragene Nachbargut mit Bubehor, taxirt 645 Thir. — fgr. — pf.

2) die pertinent. dazu gehöri= gen zwei halben Acher Feld

im Rajaer Sechzehnfelde . 180 3) ein Uder Feld in Rajaer 3a= gerigmarte, Dr. 40. des Flur= buche, ebenfalls Pertineng

bes Saufes 208 = 3 = 9 = und

4) eine malzende Biertelhufe in Meuchener Schöbnigmarte, Nr. 922. 929. 1004. 1033. des Flurbuchs
421 Thir. 1 fgr. 3 pf.

tarirt, follen im Wege ber nothwendigen Subhaftation

den 8. August, Bormittage 10 Uhr, in der Schenke gu Raja öffentlich an den Meiftbietenden verkauft werben. Taren und Sppothekenscheine liegen in unferer Regiftratur gur Ginficht offen.

Der durch Batent bom 11. Februar er. gum Berfaufe biefer Grundflücke auf

ben 12. Juni biefes Jahres angefette Termin wird hierdurch wieder aufgehoben. Lügen ben 21. April 1849.

Königliche Kreisgerichts: Commission II. Leonhard.

Sans: und Feldverkauf. Im Auftrage der Frau Dr. Wilde zu Geißelröhlig follen folgende ihr zugehörige Grundstücke:

a) ein in Baumererodaer Flur belegener, jum Rittergute Beigelröhlig gehöriger Feldplan, sonft Bolgland, von 14 Berliner Scheffel Ausfaat;

b) das in Menmart = Ritteredorf unter Dr. 1. bes Supo= thekenbuchs belegene Saus mit Bubehor, nebft einer halben Sufe Geld bortiger Flur, am Sugel und ber Geißelröhliger Sohle;

c) 60 Morgen Rittergntofeld in Geifelröhliger Glur, von bem großen Bafferlaufe an in ber Richtung nach ber Dberflobifauer Marte gu belegen;

d) eine Wiese - die Fahrtwiese - von ca. 21 Morgen ebendafelbit, zwischen der alten und neuen Geifel; und zwar das Feld unter a. im Gafihofe gu Baumereroda am 30. April d. 3., Nachmittags 3 Uhr,

die übrigen Grundftucke unter b. bis d. aber in der Schenke gu Geißelröhlit

am 1. Mai, von Vormittags 8 Uhr an, burch den unterzeichneten Rotar unter Borbehalt ber Muswahl unter den Beftbietenden und des Bufchlags binnen viertägiger Frift, öffentlich meiftbietend verfleigert werben. Das Feld wird in einzelnen Parzellen von 1 bis 5 Morgen verkauft, die Zahlung der Raufgelder aber erft binnen drei Monaten nach dem Bufchlage erwartet.

Merfeburg, den 18. April 1849. Der Rechts = Anwalt und Notar

Sunger. Holz : Werkauf.

Montag ben 30. April 1849, Vormittage 10 Uhr, follen im Fafanengarten Merfeburger Unterforfts circa:

12 Stud rufterne und birtene Rutftamme von 18 - 33" Lange, 9-15" Starte,

20 Schock geringes Unterholz,

Rannenreifen, öffentlich meiftbietend unter ben im Termine felbft befannt zu machenden Bedingungen verfteigert werden.

Der Berr Fafanenmeifter Gifenhuth in Merfeburg wird Raufluftigen auf Berlangen obige Solzer vorher anweifen. Schfeudit, den 22. April 1849.

Der Dberförfter Mechow. Ein Baus mit 9 Stuben, Stallung und Torfplat fteht" ju berfaufen. Das Nabere beim Glafermftr. Deichmann.

Bekanntmachung. 31 Sgr. bas Pfund Schweine-fleisch im Laben am Markt und in ber Borftabt Altenburg Julius Bener.

Bitte. Bon Freundes Sand in Schleswig = Solftein aufgefordert, erfuche ich alle patriotisch gefinnte Frauen, De= nen die Gobne bes Baterlandes am Bergen liegen, mir für die bort Bermundeten recht bald Charpie zuzusenden, ba dafelbit in allen Lagarethen ein großer Mangel beffelben eingetreten ift. Für schleunige Weiterbeforderung ber freund= lichen Gaben werbe ich Sorge tragen. Merseburg, ben 24. April 1849.

Marche, Apotheter.

leu=

ten.

nach chen

).

ber

Dies

Bege

n zu

mir

audy

iebt,

rest

aus

Die

dir=

, die

ut=

hall,

tung

diter

ürde

iches

Mein

wei=

ung

ende

bem

itigt

htige

hfeit

it es noch

aber

nfen

will

dern Mues

nnt.

für

ftert

olche

ame

ben, tfd=

ung

eren

im

röß=

ten,

gen

ouft

Die Cuchhandlung od sid deutsche des de fail fait de la fail de la fail fait de la fail fait de la fail fait de la fait d von Ludwig Mudow

beehrt fich, neben ihren auf bas Befte affortirten Tuchen, Budstings, Glaftiques, Weftenftoffen :c., ihr neu errichtetes

Leinwand-Lager mit allen babin geborigen Artiteln beftens zu empfehlen.

Merfeburg, ben 22. April 1849.

Sonnabend ben 28. April follen früh 10 Uhr altes Gi= fen, alte Genfter und 5 ausgetrochnete Gichen = Boblen, 12 Sug lang, meiftbietend vertauft werben. Debe, Altenburg 742.

Gin grun ladirter Rinderwagen, ein Rollwagen und ein Schubkarren fteht zu verkaufen bei

Frang Schwarz Wittive.

Bivei Familienlogis mit Bubehor find zu vermiethen und ju Michaeli zu beziehen, Martt Dr. 76. beim Schlof= fermeifter Rlemp.

Alle Diejenigen, welche Forderungen an mir gu ma= den haben, erfuche ich, diefelben bis jum 6. Dlai biefes Sabres einzureichen, fo wie auch Diejenigen, bon benen ich Forderungen zu machen habe, ersucht werden, bis dahin ihren Berbindlichfeiten nachzutommen.

Chuard Bener im Bergog Chriftian.

11m vor meinem Abgange nach Salle mein Weinlager etwas zu vermindern, beabsichtige ich bis zum 6. Mlai d. J. eine Barthie alte Rheinweine auf Flafden gu gang berabgefetten Breifen gu verkaufen, und find daher von jett ab in Barthien und einzelne Glafchen gu folgenden Preifen gu haben, als:

Forster inclusive Flasche à 12 Egr. 6 Pf., Rudesheimer 15 Ggr. Forster Drieans 15 Sgr., Markebrunner 17 Sgr. 6 Pf., Medoc St. Julien 12 Sgr. 6 Pf., Chateaux = Margeaux 20 Ggr., Bocksbeutel, Steinwein, & Flasche 20 Sgr. Merfeburg, ben 23. April 1849. E. B G. Beber.

Vorläufige Tanzunterrichts: Anzeige.

Mehreren Aufforderungen nachzufommen wird ber | Curfus grundlich bildenden Tangunterrichts fcon im Laufe bes Monats Juni beginnen, welches ich hierdurch ergebenft an= zeige, und bitte die geehrten Familien Merfeburge, es gutigft gu berudfichtigen. Unmeldungen fonnen bei bem Schneider= meifter herrn Dloes abgegeben werden.

Wilhelm John, Universitäts = Tanglehrer gu Leipzig.

Die Putzhandlung von C. Kundius in der Oberburgftrage

empfiehlt eine Muswahl fehr fcbiner Roghaars, Strof: und feidener Bute, gang neues But-, Sauben- und Gravattenband, Gürtel, Kragen und Schleier; auch find daselbst wieder folche billige Strobhute zu 10 Sgr. das Stück, und Rinsberhute zu 5 Sgr. zu haben.

Das Logis eine Treppe boch, welches die Frau Steuer= rathin Rutter bis jest bewohnt, fteht zum erften Juli ander= weit zu vermiethen. Rundins, Dberburgftrafe.

official companies



Bon der Leipziger Meffe gurudgefehrt, em= pfiehlt das Reueste in Connenschirmen gu febr billigen Breifen in großer Musivahl.

Much werden dafelbit alte Schirme in Zaufch genommen, fo wie alle Reparaturen gut und billig anegeführt.

Ch. Harnisch,

wir

Wir

und

Fren

bas

wün

wähl

fdyou

und

นแซ

jenig

Bolt

imm

foller

2Bel

ruber

leitet

Freil

flant

fentl

wege

und

und!

der 2

Blict

fand

geber

fie fi

ten,

fen,

regie Berf

mehr

und

Spi Blic der :

ftant

Rint Ster

fcher

vis à vis der alten Boft.

Merfeburg, ben 23. April 1849.

Befanntmachung.

Daß in dem Sarg-Magazine meines verftorbenen Chemanns, des Tifchlermeifters Schad am Balterthore, noch Garge von verschiedenen Großen vorhanden und zu billigen Preisen verkauft werden, macht hierdurch bekannt

Die Wittwe Schad.

Merfeburg, ben 23. April 1849.

Gesuch.

Einige junge Madchen konnen in Haar arbeit fortdauernde Beschäftigung bekom Rarl Franke, men bei

wohnhaft in der Saalgasse Nr. 378.

Das diesjährige Georginen : Verzeichniß ift fertig und tann unentgeldlich abgeholt merben im biefigen Schloggarten.

Anfrage. Sat benn ber Miljauer Richter noch feine Beit gehabt, daß er die Communicationswege hatte beffern laffen fonnen? benn fie find in gang schlechtem Buftande. Untwort.

Dant. Mein jungfter 19 jahriger Cohn erfrantte bor Rurgem plötzlich der Art, daß nach dem Urtheil eines ber=, beigerufenen Argtes er feinen letten Schlaf folief. Durch unverzügliche Bermittlung bes Zieglers Beren Schmidt wurde Berr Dr. Rrieg ju Rathe gezogen, bem es gelang, das angeblich unrettbare Leben des Jünglings wieder in feiner Gulle und Frische herzustellen. Co wie der Berlorenerklärte fich feiner wiedererlangten vollen Gefundheit jest er= freut, - fo fühle ich mich in demfelben Maafe berpflichtet, bem Ziegler herrn Schmidt fur feine menschenfreundliche Sandlung, und bem Berrn Dr. Rrieg für feine gefchicte Behandlung, hiermit öffentlich ben warmften Dant gu fagen. Umtehäuser vor Merfeburg. Christian Prall.

Marftpreise vom 21. April.



Befanntmachungen für das nachfte Stud find bis Donnerstag Abend gefälligft einzusenden.

Drud und Berlag von Robipfdens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Derfeburg.